

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 1 KR 12/06 B

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

g e g e n

Techniker Krankenkasse,
Bramfelder Straße 140, 22305 Hamburg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 1. Senat des Bundessozialgerichts hat am 30. März 2006 durch den
Präsidenten v o n W u l f f e n sowie die Richter Dr. K r e t s c h m e r
und Dr. H a u c k
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Be-
schluss des Hessischen Landessozialgerichts vom 14. Dezember 2005 wird
als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine
außergerichtlichen Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Der Kläger hat am 30. Januar 2006 gegen die Nichtzulassung der Revision in dem ihm am 28. Dezember 2005 zugestellten Beschluss des Hessischen Landessozialgerichts (LSG) vom 14. Dezember 2005 durch seine Prozessbevollmächtigten Beschwerde eingelegt. Mit Schriftsatz vom 27. März 2006 haben die Prozessbevollmächtigten mitgeteilt, dass sie den Kläger nicht mehr vertreten.
Die Beschwerde des Klägers ist als unzulässig zu verwerfen, weil sie nicht innerhalb der bis zum 28. März 2006 verlängerten Beschwerdebegründungsfrist von einem beim Bundessozialgericht zugelassenen Prozessbevollmächtigten begründet worden ist (§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 iVm § 169 Sozialgerichtsgesetz <SGG>). Auf dieses Erfordernis ist der Kläger bereits im Beschluss des LSG hingewiesen worden.
- 2 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 SGG.

